

§ 1 Anwendungsbereich / Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf zwischen dem Nutzer (nachfolgend „Nutzer“) und der Business IT Solutions GmbH (nachfolgend „BITS“) abgeschlossene Kaufverträge über Hardware.
2. Der Nutzer erwirbt von BITS die im Kaufschein (Auftragsbestätigung) bezeichneten Geräte (Hardware) einschließlich der im Kaufschein (Auftragsbestätigung) genannten Betriebssoftware (zusammen im Folgenden auch als Produkte bezeichnet). Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf den Geräten installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert. Der Kaufschein (Auftragsbestätigung) ist Bestandteil dieser Bedingungen.
3. Für Hardware und Betriebssystem erhält der Nutzer die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch).
4. Der Nutzer erhält an der auf der Hardware installierten Betriebssoftware das einfache (nicht ausschließliche) Recht, diese auf Dauer als Bestandteil der im Kaufschein (Auftragsbestätigung) bezeichneten Geräte zu nutzen.
5. Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie können auf Anfrage durch den BITS erbracht werden, bleiben jedoch einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Auf Wunsch des Nutzers kann über weitere Leistungen von BITS (Beratung, Einweisung, Schulung) eine eigene Vereinbarung getroffen werden.
6. Hardware und Betriebssoftware können (Re-)Exportrestriktionen der USA und des U.K. unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Nutzers zu beachten.
7. Der Nutzer erwirbt das Eigentum an der Hardware und der mitgelieferten Dokumentation erst bei vollständiger Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Vergütung. Am Betriebssystem erwirbt der Nutzer das Nutzungsrecht auf Dauer gegen Einmalentgelt.

§ 2 Lieferung, höhere Gewalt, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt frei Haus an die im Kaufschein (Auftragsbestätigung) angegebene inländische Anschrift. Lieferungen in das Ausland erfolgen nach gesonderter Vereinbarung im Kaufschein (Auftragsbestätigung).
2. Mit Übergabe der Produkte an den von BITS bestimmten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Produkte auf den Nutzer über. BITS wird auf schriftlichen Wunsch des Nutzers eine entsprechende Frachtversicherung auf Kosten des Nutzers abschließen.
3. Die Lieferfrist ist dem Kaufschein (Auftragsbestätigung) zu entnehmen.
4. Wird BITS, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch höhere Gewalt insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen) gehindert, so

verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird BITS in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, so wird BITS von seinen Leistungspflichten befreit.

§ 3 Pflichten des Nutzer

1. Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die Hardware ordnungsgemäß abgeliefert werden kann.
2. Der Nutzer wird die Vertragshardware nach Erhalt installieren und konfigurieren. Es ist Sache des Nutzers, dass die hierfür gemäß den Richtlinien des Herstellers erforderliche System Umgebung bereit steht. Die Richtlinien des Herstellers sind diesem Vertrag in Anlage 2 beigelegt.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, die Vertragshardware/die vertragsgegenständlichen Produkte unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Nutzer BITS unverzüglich, möglichst schriftlich und wenn zumutbar in einer für die BITS nachvollziehbaren Form mitteilen (Untersuchungs- und Rügepflicht). Bei Mängeln, die erst später offensichtlich werden, gelten § 5 Ziff. 3 und § 5 Ziff. 4. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.
4. Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Nutzer ermöglicht und gewährt dieser dem BITS und dessen Personal ungehinderten Zutritt zu den entsprechenden Geräten/Räumen.

§ 4 Vergütung

1. Der Nutzer zahlt BITS die in dem Kaufschein (Rechnung) ausgewiesene Vergütung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die in Rechnung gestellten Beträge sofort bei Lieferung fällig. Zahlt der Nutzer die vereinbarte Vergütung nicht oder nur teilweise, so kommt er spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug.
3. Zahlt der Nutzer nicht oder nicht rechtzeitig, ist BITS berechtigt, auf die offene Geldschuld des Nutzers Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz ab Verzug zu berechnen.
4. Ein von BITS nicht zu vertretener Untergang des Vertragsgegenstandes nach Gefahrübergang auf den Nutzern lässt die Zahlungsverpflichtung des Nutzers unberührt.

§ 5 Sach- und Rechtsmängel

1. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragsgegenstände nicht die in § 1 bezeichnete Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zur vertraglich vereinbarten Verwendung eignen. An der Betriebssoftware stehen dem Hersteller als Drittem Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Nutzern die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
2. Dem Nutzern stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte
 - verändert hat oder
 - durch Dritte verändern ließ oder
 - mit anderen als den gegebenen Produkten verwendet hat,

es sei denn, der Nutzer weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Werden Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen seitens des Anbieters in diesen Fällen wesentlich erhöht, so hat der Nutzer den entsprechenden Mehraufwand zu vergüten.

3. Ansprüche wegen Mängeln der Produkte (einschließlich Dokumentation) verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt, in einem Jahr nach Lieferung.

4. Etwa bekannt werdende und auftretende Mängel sind vom Nutzer möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Der BITS sollten die Mängel vom Käufer in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

5. Im Falle eines Mangels wird der BITS innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Anbieters entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Nutzer ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann die BITS nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er zugunsten des Nutzers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Nutzern akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Nutzern akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt oder einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Mängelbeseitigung durch BITS kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Nutzer erfolgen. BITS trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch BITS entsteht, dass die Produkte vom Nutzer an einen anderen Ort als den oben genannten Sitz des Nutzer verbracht wurden, trägt der Nutzer.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Nutzer eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Nutzer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Überlassungsvergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht die Anzahl der Nacherfüllungsversuche der BITS während der vom Nutzer gesetzten Frist frei, soweit dies dem Nutzer zumutbar ist.

7. Die Fristsetzung durch die Nutzer ist entbehrlich, wenn diese dem Nutzer nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn er der BITS die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.

8. Zusätzlich kann der Nutzer, wenn BITS ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.

9. Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.

10. Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Nutzers ist BITS berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Nutzer gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum

Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

11. Hat BITS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

§ 6 Garantie

1. Leistet der Hersteller der Vertragsprodukte eine Garantie, so wird BITS diese an den Nutzer weitergeben. Für diese Fälle ist den Produkten eine Garantiekarte beigelegt, die der Nutzer verbindlich unterschrieben an BITS zurückleiten wird. Der Umfang der gegebenenfalls erteilten Garantie ergibt sich aus dem Kaufschein i.V.m. der Garantiekarte des Herstellers.

2. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Nutzer im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern/Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers beachten, insbesondere die Unversehrtheit der Vertragshardware, die Art der Meldung u.ä.

3. Im Falle von Ziff. 2 wird in jedem Falle der Nutzer auch BITS im Hinblick auf die eventuelle Geltendmachung von Ansprüchen informieren und ihn über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller auf dem Laufenden halten.

4. BITS lässt gegen sich die Garantiebedingungen des Herstellers insofern gelten, als zum einen die Verjährungsfrist für die Haftung wegen Sach- und/oder Rechtsmangels erst mit Kenntnis im Rahmen der Garantiebedingungen beginnt und zum anderen diese Frist durch die Untersuchung, Behebung und Austausch-Handhabung seitens des Herstellers bis zum endgültigen Abschluss dieser Bemühungen gehemmt ist.

§ 7 Schadensersatz

1. BITS haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund entsprechend diesen Bestimmungen:

2. Die Haftung von BITS für Schäden, die von BITS oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

3. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung von BITS oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.

4. Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von BITS zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.

5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter, wenn keiner der in den Ziffern 2–5 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

7. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne

Verschulden ausgeschlossen.

8. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von BITS als auch auf ein Verschulden des Nutzers zurückzuführen, muss sich der Nutzer sein Mitverschulden anrechnen lassen.

9. Der Nutzer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von BITS verschuldeten Datenverlust haftet BITS deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Nutzern entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Nutzern zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

10. Geht ein Dritter gegen den Nutzer wegen einer Rechtsverletzung vor, wird der Nutzer nach Möglichkeit BITS Gelegenheit geben, den Nutzer freizustellen, sei dies durch Verhandlungen mit dem Dritten und/oder durch Lieferung eines Produkts, das die Rechte des Dritten nicht verletzt.

§ 8 Gerichtsstand, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Ausschluss des UN-Kaufrechts

1. Ist der Nutzer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag am Sitz von BITS.

2. Gegen Forderungen des Anbieters kann der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist unwirksam.

3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

§ 9 Vollständigkeit, Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in dieser Vertragsurkunde enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht.